



2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde GREIFENSTEIN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein hat in ihrer Sitzung am 01.09.2010 die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Bestattungsgebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem 5. Lebensjahr

ab 01.07.2011

1) in einer Reihengrabstätte **550,00 €** **660,00 €**

2) in einer Wahlgrabstätte

aa) Erstbestattung **550,00 €** **660,00 €**

bb) Zweitbestattung **750,00 €**

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1) in einem Reihengrab **130,00 €**

2) in einem Wahlgrab (Zweitbestattung) **130,00 €**

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte **230,00 €**

b) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen **230,00 €**

c) in einer bereits belegten Reihen-, Wahl- oder Urnengrabstätte **230,00 €**

- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwände wird für den Transport der Urne zur Leichenhalle sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben: **150,00 €**
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühren berechnet
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt gegen eine Gebühr von **220,00 €**

Artikel 2

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte erhält folgende Neufassung:

ab 01.07.2011 ab 01.07.2012

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres **110,00 €**
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres **340,00 €** **440,00 €** **540,00 €**
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: **154,00 €**

Artikel 3

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von
max. 2 Urnen | 700,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für
anonyme Urnenbeisetzungen | 350,00 € |
| c) Für eine Wiesen-Reihengrabstätte | 1.360,00 € |
| d) Für eine Wiesen-Urnenreihengrabstätte | 360,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft

Greifenstein, den 01.09.2010

Gemeindevorstand der
Gemeinde GREIFENSTEIN

Kröckel, Bürgermeister